

In Anbetracht der Übertragungszwecklehre bzw. Zweckübertragungstheorie werden im Auftragsproduktionsvertrag zwischen Produzent und Sender **üblicherweise die einzelnen Nutzungsrechte ausdrücklich bezeichnet** bzw. hinsichtlich Art und Umfang möglichst detailliert festgeschrieben.⁷⁶⁰ Die Vereinbarung sieht dabei in der Regel vor, dass die Rechtevergabe im Einzelnen insbesondere die folgenden Rechte umfasst:

- das **Senderecht**, d.h. das Recht, den vertragsgegenständlichen Film (auch oft „Produktion“ genannt) **im Rundfunk auszustrahlen**. Das Recht kann für alle technische Verfahren der Sendung (digital, analog) und Übertragungswege (z.B. terrestrisch, via Kabel, Satellit oder IP) sowie für jede Art der Nutzung (Free-TV, Pay-TV etc.) vergeben werden,⁷⁶¹ möglich sind insoweit aber auch Beschränkungen, insbesondere etwa, dass der Film lediglich in einem bestimmten Sender bzw. Programm (z.B. im Free-TV) ausgestrahlt werden darf. Zudem kann das Senderecht für eine beliebige **Anzahl von Wiederholungen** (ggf. begrenzt auf einen bestimmten Zeitraum nach Erstausstrahlung) erteilt werden oder nur für eine bestimmte Anzahl von Wiederholungen. Das Senderecht kann auch das Recht umfassen, den Film zeitgleich zur Rundfunkausstrahlung **über das Internet** (auf www-Seiten des Sendunternehmens) linear **als Live-Stream** zu übertragen.⁷⁶² In Betracht kommt auch eine **territoriale Beschränkung** des Senderechts, so dass der Film etwa nur im deutschsprachigen Raum (D/A/CH) ausgestrahlt und über das Internet zugänglich gemacht werden darf.^{763, 764}
- das **Recht**, den vertragsgegenständlichen **Film** zeitlich unbegrenzt oder begrenzt auf einen bestimmten Zeitraum nach Erstausstrahlung **als Video-on-demand** über Internetplattformen (des Sendersenders, z.B. Mediathek) zum

die Vertragsparteien bei Vertragsschluss den gemeinsamen Zweck verfolgten, dem Sender auch die Videoauswertung zu ermöglichen (OLG München a.a.O.); s. auch Fromm/Nordemann/J.B. Nordemann Vor §§ 88 ff. Rn. 58.

⁷⁶⁰ Vgl. Loewenheim/Castendyk § 75 Rn. 130. Zur inhaltlichen Begrenzung bzw. Herausnahme einzelner Rechte im Rahmen von Beistellungen s. unten Rn. 349. – Gem. § 31a UrhG kommt auch die Einräumung von Rechten für bei Vertragsschluss noch unbekannte Nutzungsarten (bzw. die Verpflichtung hierzu) in Betracht; vgl. Schwartmann/Depprich 31. Kap. Rn. 74.

⁷⁶¹ Vgl. zur Differenzierung einzelner Senderechte Loewenheim/Castendyk § 75 Rn. 37 ff.

⁷⁶² Vgl. oben Rn. 79 (zur Sendung und Übertragung von Musik). Vielfach ist diese Art der Internet-Übertragung auch Gegenstand eines eigenständigen Nutzungsrechts, das an die Rundfunkanstalt neben dem Senderecht gesondert vergeben wird.

⁷⁶³ Für den **Bereich des Internet** wird die territoriale Beschränkung durch sog. **Geoblocking** technisch umgesetzt; vgl. Schwartmann/Depprich 31. Kap. Rn. 25.

⁷⁶⁴ Um technischen Möglichkeiten einer „grenzenlosen“ Ausstrahlung und Nutzung des Films Rechnung zu tragen, können die Vertragsparteien in diesem Zusammenhang vereinbaren, dass eine Ausstrahlung und Nutzung des Films über das vertragsgemäße Gebiet hinaus (**over-spill**) insbesondere durch Satelliten-Übertragung und Kabel-Weiterleitung, die erfolgt, ohne für diese Gebiete intendiert zu sein, nicht als Vertragsverletzung anzusehen und entsprechend auch nicht von der Garantiezusage (s. nachstehend Rn. 345) erfasst ist.

individuellen Abruf öffentlich zugänglich zu machen.⁷⁶⁵ Üblich ist eine Bereitstellung in zeitlicher Nähe zur Erstausstrahlung für einen begrenzten Zeitraum, zum Beispiel von sieben Tagen (sog. **7-day-catch-up**). Auch für diese Art der Nutzung kommt eine territoriale Beschränkung des Rechts in Betracht, so dass ein Abruf des Films über das Internet vom „Ausland“ nicht erlaubt ist.⁷⁶⁶

- 339 – das **Bearbeitungs- und Ausschnitts- bzw. Klammerteilrecht**, d.h. Recht, den vertragsgegenständlichen Film zu bearbeiten und Bearbeitungen sowie Ausschnitte des Films zu nutzen, um den Film vertragsgemäß auswerten zu können.⁷⁶⁷ Dazu gehört insbesondere: das Recht, Synchronisationsfassungen des Films herzustellen; das Recht, den Film zu unterbrechen, zu teilen und zu ergänzen, um Werbung (einschließlich Sponsorenhinweise) und Werbespots vor, während, nach sowie innerhalb des Film zu schalten bzw. einzublenden; das Recht, den Film zu kürzen, um rundfunkrechtlichen und jugendschutzrechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen. Umfasst ist insbesondere auch das Recht, Filmausschnitte zu nutzen, um den Film (und auch den Sender selbst) mit Trailern und Programmhinweisen im Rundfunk und im Internet sowie in Druckschriften und auf Plakaten zu bewerben.
- 340 – das so genannte **Videorecht**, d.h. das Recht, den vertragsgegenständlichen Film, einschließlich Bearbeitungen und Ausschnitten, auf Bild-Tonträger (z.B. Video, DVD oder anderes Speichermedium) zu vervielfältigen und zu verbreiten (Verkauf, Vermietung, Leihe etc.).
- 341 – das **Archivierungsrecht**, d.h. das Recht, den vertragsgegenständlichen Film sowie Bearbeitungen, Ausschnitte und Inhaltsangaben des Films in jeder technischen Form zu archivieren und auf Speichermedien aller Art zu speichern.
- 342 – das **Merchandisingrecht**, d.h. das Recht des Senders, selbst oder durch Dritte Produkte und Artikel jedweder anderen Art mit Namen, Ereignissen, Titeln, Figuren, Bildern und Zitaten aus dem Film zu verbinden, herzustellen, anzubieten und/oder zu vertreiben.⁷⁶⁸ Vom Merchandisingrecht ausgeschlossen sind in der Regel allerdings Namen und Bilder von Darstellern, weil (und soweit) diese nicht bereit oder auf Grund anderweitiger Rechtevergabe in der Lage sind, ihrerseits dem Produzenten die entsprechenden Merchandisingrechte einzuräumen.^{769, 770}

⁷⁶⁵ Vgl. Schwartmann/*Depprich* 31. Kap. Rn. 31 f.; dazu auch Schwartmann/*Kuck* 26. Kap. Rn. 183. Vgl. ferner oben Rn. 78, 80 (zur öffentlichen Zugänglichmachung von Musik).

⁷⁶⁶ S. vorstehend Rn. 337 mit Fn. 763.

⁷⁶⁷ S. vorstehend Rn. 335. Vgl. auch oben Rn. 90 ff. (zum Bearbeitungsrecht bei der Nutzung von Musik).

⁷⁶⁸ Vgl. zum Merchandising Rn. 392 ff.

⁷⁶⁹ Vgl. Loewenheim/*Castendyk* § 75 Rn. 133; Musiol/Limper/*Lewke*, Formularbuch Kap. 3 Rn. 121.

⁷⁷⁰ Das kann unter Umständen etwa auch für Filmfiguren gelten, die von dem Autor des als Filmvorlage dienenden Romans geschaffen wurden.

- das **Titelverwendungsrecht**, d.h. das Recht, den Titel des vertragsgegenständlichen Films im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung zu verwenden.⁷⁷¹ 343

Gesetzliche **Vergütungsansprüche** des Filmherstellers⁷⁷² können gemäß §§ 20b Abs. 2 Satz 3, 63a Satz 2 UrhG im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden⁷⁷³ und deshalb nicht Gegenstand der Rechteübertragung im Auftragsproduktionsvertrag sein.⁷⁷⁴ 344

(γ) **Garantie**. Hinsichtlich der vom Produzenten dem Sender eingeräumten bzw. übertragenen Nutzungsrechte übernimmt der Filmhersteller üblicherweise die Garantie, dass er selbst die bezeichneten Rechte erhalten hat oder erhalten wird und dass der Sender diese **Rechte zur vertragsgemäßen Auswertung** des Films erwirbt.⁷⁷⁵ Der Produzent garantiert dem Sender, dass diese Rechte weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen noch Dritte mit ihrer Wahrnehmung beauftragt sind und dass in Bezug auf die von ihm erworbenen Rechte sowohl bei der Herstellung als auch bei der vertragsgemäßen Auswertung des Films keine Rechte Dritter verletzt werden. Von diesen Garantiezusagen können einzelne Rechte ausgenommen werden.⁷⁷⁶ Soweit es sich bei dem Film um einen journalistischen Beitrag handelt, sichert der Produzent regelmäßig auch die Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten zu. 345

Der Filmhersteller verpflichtet sich schließlich in der Regel dazu, den Sender **von allen Ansprüchen freizustellen**, die von Dritten im Zusammenhang mit den vertraglichen Verpflichtungen und Garantien berechtigterweise gegen den Sender geltend gemacht werden. Üblicherweise übernimmt der Filmproduzent dabei auch die dem Sender entstehenden notwendigen und angemessenen Rechtsverteidigungskosten. 346

(δ) **Vergütung**. Die Parteien vereinbaren bei einem (echten) Auftragsproduktionsvertrag typischerweise – auf der Basis der vom Sender zuvor genehmigten Kalkulation – eine **pauschale Vergütung**, d.h. einen Festpreis (zzgl. 347

⁷⁷¹ Vgl. Limper/Musiol/*Frese*, Handbuch 4. Kap. Rn. 232.

⁷⁷² S. oben Rn. 284.

⁷⁷³ § 63 a UrhG ist nach seinem Sinn und Zweck auch auf § 27 Abs. 2 UrhG zu beziehen; OLG Dresden ZUM-RD 2013, 245, 249; Schricker/Loewenheim/*Loewenheim* § 63 a Rn. 4 m.w.N.

⁷⁷⁴ Vgl. OLG Dresden ZUM-RD 2013, 245 zur sog. VFF-Klausel, die von den öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten in deren Auftragsproduktions-Formularverträgen verwendet wurde; klauselmäßige Vorausabtretungen der gesetzlichen Vergütungsansprüche des Filmherstellers aus §§ 20 b Abs. 2, 27 Abs. 2 und 54 Abs. 1 UrhG an ein Sendunternehmen sowie Umgehungsklauseln verstoßen nach der Entscheidung des Gerichts gegen §§ 20 b Abs. 2 Satz 3, 63 a Satz 2 UrhG und sind nach § 134 BGB nichtig bzw. nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam. Vgl. dazu auch Schwartmann/*Depprich* 31. Kap. Rn. 80; Loewenheim/*Castendyk* § 75 Rn. 135 ff.; v. Hartlieb/Schwarz/*Schwarz/U. Reber* 84. Kap. Rn. 12.

⁷⁷⁵ Vgl. Limper/Musiol/*Lewke*, Formularbuch Kap. 3 Rn. 112 (§ 4 Abs. 2 des Vertragsmusters); s. auch Schwartmann/*Depprich* 31. Kap. Rn. 39 f. (zum Lizenzvertrag).

⁷⁷⁶ S. noch unten Rn. 349; vgl. auch oben Fn. 764 (zum over-spill).

Mehrwertsteuer), mit dem alle nach dem Vertrag vom Filmproduzenten zu erbringenden Leistungen und die Einräumung bzw. Übertragung aller Rechte nach der betreffenden Vertragsbestimmung abgegolten sind.⁷⁷⁷ Von dem Festpreis sind die so genannten Handlungsunkosten und der Gewinn umfasst, wobei insoweit die Vereinbarung fester Anteile üblich ist.⁷⁷⁸ Die Parteien können auch vereinbaren, dass der Auftragsproduzent neben dem pauschalen Festpreis eine (prozentuale) **Erlösbeteiligung** erhält.⁷⁷⁹ Diese ist meist auf einzelne Nutzungen des Films beschränkt (z.B. Auswertung des Films auf DVD oder als On-Demand-Stream oder gegebenenfalls Merchandisingverwertung) und kann dabei differenziert ausgestaltet sein, so dass der Produzent etwa nur an den Erlösen aus der Verwertung des Films im Kino und im ausländischen TV beteiligt ist und ihm beispielsweise für erstere ein Anteil in Höhe von 50% und für letztere ein Anteil in Höhe von 25% zusteht.⁷⁸⁰

- 348** Die Vergütungsklausel enthält darüber hinaus **Regelungen zur Fälligkeit** der Vergütung. Die Parteien können hier Ratenzahlungen vereinbaren, wobei die erste Rate danach meist bei Vertragsschluss fällig ist,⁷⁸¹ die zweite bei Drehbeginn; die Fälligkeit der übrigen Raten orientiert sich am **Produktionsprogress** (z.B. Roh-/Feinschnittabnahme). Die Vereinbarung einer solchen phasenweisen – an Stelle einer erst mit Abnahme des Films bzw. einzelner Folgen fälligen – Zahlung ist üblich, wenn die Vergütung der (Mit-)Finanzierung der Produktion dient und letztere damit erst ermöglicht.⁷⁸²

⁷⁷⁷ Das gilt auf Grundlage einer entsprechenden Vertragsklausel ggf. vorbehaltlich einer Übernahme von Mehrkosten durch den Sender; s. oben Rn. 330. – Sind mehrere Folgen zu produzieren, werden i. d. R. einzelne Festpreise pro Folge und ein Gesamtfestpreis als Summe vereinbart. – Nicht erfasst sind sog. Beistellungen, die der Sender auf eigene Kosten dem Produzenten überlässt; s. unten Rn. 349 ff.

⁷⁷⁸ Danach erhält der Produzent Handlungsunkosten in Höhe von 6% des kalkulierten Budgets erstattet und eine Gewinnzahlung in Höhe von 7,5% von der Gesamtsumme aus Herstellungs- und Handlungsunkosten, bei besonders erfolgreichen Filmen können entsprechend vereinbarte Bonuszahlungen hinzutreten; Loewenheim/*Castendyk* § 75 Rn. 141 f.; s. auch Fromm/Nordemann/*J.B. Nordemann* Vor §§ 88 Rn. 62; Limper/Musioli/*Frese*, Handbuch 4. Kap. Rn. 208; v. Hartlieb/Schwarz/*Schwarz/U. Reber* 84. Kap. Rn. 8.

⁷⁷⁹ Vgl. für differenzierende Erlösbeteiligungen der Produzenten z.B. die „Eckpunkte für ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte bei Produktionen für die Genres Fiktion, Unterhaltung und Dokumentation (Rn. 326 mit Fn. 733), S. 12; „Eckpunkte der vertraglichen Zusammenarbeit bei ZDF-Auftragsproduktionen zwischen Zweites Deutsches Fernsehen und Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen“ (Rn. 326 mit Fn. 734), S. 3 Ziff. 2.

⁷⁸⁰ Vgl. v. Hartlieb/Schwarz/*Schwarz/U. Reber* 84. Kap. Rn. 8.

⁷⁸¹ Um Rückzahlungsansprüche (i. d. R. bezüglich der ersten beiden Raten) für den Fall einer Nichtfertigstellung der Produktion abzusichern, verlangen Sender in der Praxis häufig eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft; vgl. dazu und zu alternativen Absicherungen auch v. Hartlieb/Schwarz/*Schwarz/U. Reber* 84. Kap. Rn. 9; Loewenheim/*Castendyk* § 75 Rn. 11; Limper/Musioli/*Frese*, Handbuch 4. Kap. Rn. 210; Schwartmann/*Depprich* 31. Kap. Rn. 70 ff.

⁷⁸² Limper/Musioli/*Lewke*, Formularbuch Kap. 3 Rn. 111.

(ε) „**Beistellungen**“. Auftragsproduktionsverträge enthalten regelmäßig Beistellungs-Klauseln, mit denen der **Sender** dem Filmproduzenten auf eigene Kosten (und damit für den Produzenten kostenfrei und nicht von der Vergütung umfasst) **konkret bezeichnete Leistungen für die Produktion bzw. Produktionsdurchführung** „bestellt“, d.h. **gewährt bzw. überlässt**. Dabei kann der Sender dem Filmproduzenten sachliche oder personelle Mittel zur Verfügung stellen oder für die Filmproduktion und/oder Filmauswertung notwendige Rechte beschaffen und/oder im Einzelfall die Kosten hierfür übernehmen. Soweit der Sender dem Filmproduzenten **Rechte beistellt**, sind diese von der Rechtevergabe sowie der Garantie des Produzenten auszunehmen.⁷⁸³ Beistellungen können aus unterschiedlichen Gründen veranlasst sein; in der Regel ist es so, dass der Sender bereits über die beigestellten Leistungen verfügt oder diese zu günstigeren Konditionen als der Filmproduzent beschaffen kann. Dadurch wird der Produktionskostenaufwand insgesamt reduziert bzw. die Produktion insoweit vom Sender mitfinanziert. 349

Zur typischen Beistellung im Rahmen eines Auftragsproduktionsvertrags zwischen Produzent und Rundfunkanstalt zählt der **Abschluss von Versicherungen**, die im Rahmen einer Filmproduktion üblich sind (z.B. Personenausfallversicherung, Filmnegativversicherung, Sachausfallversicherung, Filmapparateversicherung, Produktionshaftpflichtversicherung, Requisitenversicherung). Denn da der Sender auf Grund der großen Anzahl von Eigen- und in Auftrag gegebenen Produktionen meist in größerem Umfang als der Filmproduzent solche Versicherungen benötigt, sind die Versicherungsprämien in der Regel günstiger als bei diesem.⁷⁸⁴ **Weitere Beistellungen** können etwa sein: Drehbuch, Grafik- und Designelemente (jeweils einschließlich diesbezüglicher Nutzungsrechte) für Einblendungen z.B. von Marken, Namen, Schriftzügen, Logos Tabellen, Werbetrenner usw. in einer Sendung, Geld- oder Sachpreise im Rahmen von Quiz- bzw. Gameshows, Produktionsmaterial wie Requisiten oder sendereigene Filmstudios sowie in personeller Hinsicht z.B. an den Sender exklusiv vertraglich gebundene Darsteller oder Moderatoren.⁷⁸⁵ 350

In der Praxis üblich sind auch **Beistellungen in Bezug auf Musikwerke und Musikaufnahmen**, die zur Filmherstellung benutzt werden. Das gilt insbesondere für Musik/Musikaufnahmen, hinsichtlich derer die GEMA bzw. GVL die betreffenden Rechte bzw. Ansprüche der Komponisten und Textdichter sowie der ausübenden Künstler und Tonträgerherstellern wahrnimmt.⁷⁸⁶ Entsprechende Beistellungen durch den Sender kommen aber auch vor, soweit die Rechte nicht von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden (sondern z.B. von einem Musikverlag, es sei denn, dass z.B. beim Filmsynchro- 351

⁷⁸³ Limper/Musioli/Frese, Handbuch 4. Kap. Rn. 237; vgl. auch Limper/Musioli/Lewke, Formularbuch Kap. 3 Rn. 112 (§ 4 Abs. 2 des Vertragsmusters).

⁷⁸⁴ Loewenheim/Castendyk § 75 Rn. 146.

⁷⁸⁵ Schwartmann/Depprich 31. Kap. Rn. 66 f.

⁷⁸⁶ Schwartmann/Depprich 31. Kap. Rn. 34 (zum Lizenzvertrag); Limper/Musioli/Lewke, Formularbuch Kap. 3 Rn. 112 (§ 6 Abs. 2 des Vertragsmusters).

nisationsrecht das sog. Sendeprivileg greift).⁷⁸⁷ In dem Auftragsproduktionsvertrag ist dann bestimmt, dass der Sender die Rechte selbst einholt und die Lizenzgebühren trägt bzw. die Vergütungsansprüche begleicht.⁷⁸⁸

- 352 (ξ) Sonstige Rechte und Pflichten.(αα) Vereinbarkeit mit medienrechtlichen Vorgaben.** Bei der Ausstrahlung eines Films im Rundfunk und teilweise auch bei der Verbreitung eines Films im Internet sind von dem Sender als Rundfunkveranstalter bzw. Plattformbetreiber einige besondere **medienrechtliche Bestimmungen einzuhalten**, insbesondere Vorschriften zu Werbung, Sponsoring und Produktplatzierung nach dem Rundfunkstaatsvertrag sowie Vorschriften zum Jugendschutz nach dem Jugendschutzgesetz und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV).⁷⁸⁹ Gibt der Sender die Produktion eines Films in Auftrag, dann ist die Vereinbarung entsprechender Klauseln erforderlich und üblich, wonach sich der Produzent gegenüber dem Sender vertraglich dazu verpflichtet, die betreffenden Bestimmungen zu beachten, so dass die vertragsgemäße Nutzung des Films nicht hiergegen verstößt.⁷⁹⁰
- 353** Im Hinblick auf den **Jugendschutz** enthält der Auftragsproduktionsvertrag in der Regel eine Klausel, die bestimmt, dass der Film so gestaltet sein muss, dass die vertragsgemäße Auswertung des Films, insbesondere dessen Ausstrahlung zur vereinbarten Sendezeit nach den Jugendschutz-Vorschriften zulässig ist.⁷⁹¹ Dabei kann vorgesehen werden, dass der Film sich nach den Grundsätzen der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) für die Freigabe ab einer bestimmten Altersstufe eignen und/oder den Programmrichtlinien des Senders zum Jugendschutz entsprechen muss.⁷⁹²
- 354** In Bezug auf Werbebestimmungen muss sich der Auftragsproduzent gegenüber dem Sender durch entsprechende Vertragsgestaltung grundsätzlich dazu zu verpflichten, sämtliche **werberechtlichen Vorschriften** einzuhalten, insbesondere etwa das Verbot der Schleichwerbung und entsprechender Praktiken nach dem Rundfunkstaatsvertrag, soweit es den von ihm zu produzierenden Film bzw. dessen Auswertung betrifft.⁷⁹³ Hinsichtlich der in bestimmten Grenzen und unter bestimmten Voraussetzungen zulässigen **Produktplatzierung**

⁷⁸⁷ Das gilt insbesondere, wenn die Musik nicht extra für den Film komponiert bzw. aufgenommen wird; vgl. Schwartmann/*Depprich* 31. Kap. Rn. 34 (zum Lizenzvertrag). Zum Sendeprivileg vgl. oben Rn. 132.

⁷⁸⁸ Vgl. Limper/Musioli/*Lewke*, Formularbuch Kap. 3 Rn. 112 (§ 6 des Vertragsmusters). Zu weiteren Beistellungen, deren Vereinbarung im Einzelfall Verhandlungssache ist, vgl. Loewenheim/*Castendyk* § 75 Rn. 146.

⁷⁸⁹ Vgl. dazu eingehend *v. Hartlieb/Schwarz* 251. Kap. ff. sowie zum Jugendschutz in Film und Fernsehen 8. Kap. ff. S. auch noch unten Rn. 599 ff.

⁷⁹⁰ Vgl. OVG Rheinland-Pfalz ZUM 2009, 507, 510 a.E.

⁷⁹¹ Diesbezüglich kann der Vertrag auch bestimmen, dass der Filmproduzent bereits verschiedene Filmfassungen abliefern muss; vgl. auch oben Rn. 327.

⁷⁹² Vgl. dazu Schwartmann/*Depprich* 31. Kap. Rn. 82 ff.; vgl. auch Limper/Musioli/*Lewke*, Formularbuch Kap. 3 Rn. 110.

⁷⁹³ Vgl. OVG Rheinland-Pfalz ZUM 2009, 507, 510 a.E.; VG Berlin ZUM-RD 2009, 292, 298 – *WOK-WM*; Schwartmann/*Depprich* 31. Kap. Rn. 100; Loewenheim/*Castendyk* § 75 Rn. 139; Hahn/*Vesting/Ladeur* § 7 RStV Rn. 63.

verpflichtet sich der Produzent regelmäßig, keine Produktplatzierung im Sinne des Rundfunkstaatsvertrags zu akquirieren, zu vereinbaren und/oder im Film vorzunehmen, wenn dem die Rundfunkanstalt nicht vorab **im Einzelfall zustimmt**. Damit verbunden ist in der Regel die Verpflichtung des Filmproduzenten, dem Sender (vorgesehene) Produktplatzierungen detailliert schriftlich mitzuteilen. Der Produzent kann dabei gegenüber dem Sender die Garantie übernehmen, dass der Film ausschließlich vom Sender zuvor genehmigte und rechtzeitig vor der Erstaussstrahlung mitgeteilte Produktplatzierungen enthält.

Zur Absicherung, dass der Filmproduzent die (werbe-)rechtlichen Vorgaben einhält, vereinbaren die Vertragsparteien in der Regel (hohe) **Vertragsstrafen**, die neben etwaige Schadensersatzansprüche des Senders treten.⁷⁹⁴ Darüber hinaus verpflichtet sich der Filmproduzent regelmäßig dazu, alle **Kosten zu erstatten**, die der Rundfunkanstalt gegebenenfalls im Zusammenhang damit entstehen, dass sie von der Landesmedienanstalt wegen eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen belangt wird. Zudem können die Parteien vereinbaren, dass der Sender bei Verletzung der betreffenden vertraglichen Verpflichtungen zum sofortigen **Rücktritt bzw. zur Kündigung** mit sofortiger Wirkung berechtigt ist. 355

(ββ) **Nennungen**. Der Auftragsproduktionsvertrag sieht in der Regel vor, dass – gegebenenfalls in Absprache mit dem Sender – **branchenübliche Nennungen** sowohl des Produzenten als auch des Senders sowie der sonst an der Produktion Mitwirkenden in einer bestimmten oder in üblicher Form in den Film (z.B. im Vor- und/oder Abspann) aufgenommen werden.⁷⁹⁵ 356

(γγ) **Öffentlichkeits- und Pressearbeit; Vertraulichkeit**. Der Auftragsproduktionsvertrag enthält typischerweise Bestimmungen zur Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie zur Vertraulichkeit in Bezug auf den Film bzw. das Filmprojekt. In der Regel dürfen danach öffentliche Erklärungen, **insbesondere Pressemitteilungen** grundsätzlich **nur von dem Sender** abgegeben werden. Der Produzent ist hierzu nur berechtigt, wenn der Sender dies veranlasst oder zuvor seine Zustimmung erteilt. Im Übrigen verpflichtet sich der Produzent zur **Mit- und zur Zusammenarbeit mit dem Sender** bei der Öffentlichkeits- und Pressearbeit. Üblicherweise übernimmt der Produzent im Auftragsproduktionsvertrag in diesem Zusammenhang die Pflicht, sich darum zu bemühen, seinerseits die wichtigsten bei der Produktion Mitwirkenden (z.B. Hauptdarsteller) vertraglich dazu zu verpflichten, möglichst für alle im Zusammenhang mit dem Film durchzuführenden Foto-, Presse- und Marketingaktivitäten sowie für Promotionszwecke (z.B. Auftritte in Talkshows, Unterhaltungssendungen) vergütungsfrei zur Verfügung zu stehen.⁷⁹⁶ 357

Schließlich verpflichtet sich der Produzent gegenüber dem Sender, das Filmvorhaben und -konzept sowie einzelne Aufzeichnungen und Unterlagen **ver-** 358

⁷⁹⁴ Zur Vereinbarung von Schadenspauschalierungen vgl. Schwartmann/Depprich 31. Kap. Rn. 102.

⁷⁹⁵ Vgl. Limper/Musiol/Frese, Handbuch 4. Kap. Rn. 249 ff.

⁷⁹⁶ Loewenheim/Castendyk § 75 Rn. 138; s. auch unten Rn. 366 (zum Mitwirkungsvertrag).

traulich zu behandeln und nur den an der Produktion Mitwirkenden zugänglich zu machen. Dabei kann der Produzent insbesondere auch zusagen, entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarungen mit den Beteiligten zu treffen.

- 359 (δδ) **(Keine) Auswertungspflicht des Senders.** Zuweilen wird im Vertrag klargestellt bzw. geregelt, dass der Sender, auch wenn er sich sämtliche Nutzungsrechte einräumen lässt, **nicht die Pflicht hat** oder eingeht, den Film auszustrahlen oder in sonstiger Weise die erworbenen Rechte auszuwerten.⁷⁹⁷ Die Parteien können insoweit allerdings auch eine **andere Regelung treffen**, insbesondere wenn der Produzent ein besonderes Interesse an der Verwertung hat.
- 360 Soweit ein gesetzliches Rücktrittsrecht wegen Nichtausübung ausschließlicher Nutzungsrechte besteht (vgl. § 41 UrhG), kann der Vertrag diesbezüglich Abweichungen nur nach Maßgabe von § 41 Abs. 4 UrhG vorsehen.
- 361 (εε) **Weitere Regelungen.** Nicht unüblich ist, dass der Auftragsproduktionsvertrag (detaillierte) **Bestimmungen zur Abnahme des Films** durch die Rundfunkanstalt enthält, wobei auch einzelne Abnahmen in Bezug auf den Roh- und den Feinschnitt vorgesehen werden können.⁷⁹⁸ Meist wird in den Verträgen zwischen redaktioneller bzw. **inhaltlicher** Abnahme einerseits und **technischer** Abnahme andererseits unterschieden, wobei sich letztere auf die Einhaltung der im Vertrag festgelegten technischen Anforderungen, etwa hinsichtlich des zu verwendenden Filmmaterials bezieht.⁷⁹⁹ Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass hinsichtlich der im Film zum Ausdruck kommenden kreativen Leistungen in der Regel ein größerer Gestaltungsspielraum besteht als bei den technischen Leistungen.⁸⁰⁰
- 362 Weiterhin kann der Auftragsproduktionsvertrag vorsehen, dass der Sender ohne Rücksicht auf den Stand der Produktionsarbeiten **berechtigt** ist, jederzeit den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist **zu kündigen** (vgl. § 649 Satz 1 BGB). Der Sender muss dann dem Produzenten die Aufwendungen erstatten, die im Rahmen der von dem Sender genehmigten Kalkulation bis dahin entstanden sind und noch entstehen, letztere mit der Einschränkung, dass diese Aufwendungen sich durch den Produzenten nicht vermeiden lassen. Die (anteiligen) Ansprüche des Produzenten auf die in der Kalkulation von dem Sender genehmigten Handlungsunkosten und Gewinnzuschläge bleiben unberührt (vgl. § 649 Satz 2 BGB).⁸⁰¹ Der Vertrag bestimmt regelmäßig, dass dem Sender alle ihm eingeräumten bzw. übertragenen Rechte verbleiben und dass dem Sender alle Rechte übertragen werden, die der Produzent noch erwirbt. Der Sender erhält zudem Anspruch auf die Herausgabe sämtlichen Produktionsmaterials und sonstiger Produktionsunterlagen. Ein Kündigungs- und Rücktrittsrecht lässt sich der Sender im Auftragsproduktionsvertrag vielfach auch für den Fall einräumen, dass der Produzent zahlungsunfähig wird oder dass ein Insolvenz-

⁷⁹⁷ Krit. v. Hartlieb/Schwarz/Schwarz/U. Reber 84. Kap. Rn. 15.

⁷⁹⁸ Vgl. dazu Loewenheim/*Castendyk* § 75 Rn. 147.

⁷⁹⁹ Vgl. oben Rn. 328.

⁸⁰⁰ Vgl. Loewenheim/*Castendyk* § 75 Rn. 147.

⁸⁰¹ Limper/Musiol/*Frese*, Handbuch 4. Kap. Rn. 253.